

Satzung der Stadt Meerbusch

über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und §§ 1 bis 4, 8, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW.216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 27. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kindertagespflege

(1) Die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 Sozialgesetzbuch VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Die Förderung umfasst die Vermittlung von Kindern, die mit ihrem ersten Wohnsitz in der Stadt Meerbusch gemeldet sind, zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und deren fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(3) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Std. wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

(4) Geeignet im Sinne von Absatz 3 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich den Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(5)*¹ Geeignete Personen erhalten nach Teilnahme am Erste Hilfekurs am Kind und dem Grundqualifizierungskurs gem. Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes eine Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu maximal 3 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Die Pflegeerlaubnis ist für 2 Jahre befristet und mit der Auflage verbunden, innerhalb von 2 Jahren die Aufbauqualifizierung zu absolvieren. Es ist nachzuweisen, dass innerhalb von zwei Jahren insgesamt ein Qualifizierungsumfang von mindestens 160 Stunden abgeleistet wurde. Personen mit Aufbauqualifizierung erhalten eine Pflegeerlaubnis für die Dauer von 5 Jahren.

Eine Teilnahme an der Aufbauqualifizierung gem. Abs. 5 entfällt für Personen, die über eine Ausbildung als Sozialpädagoge/in, Erzieher/in oder Kinderpfleger/in, verfügen.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich den Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Im Rahmen der Qualifizierung nach dem QHB ist eine pädagogische Konzeption nach § 17 KiBiz zu erarbeiten. Diese ist weiter fortzuschreiben.

*¹ vom 1. Januar 2016 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 19. Mai 2016 - 51.07.02 -

Die regelmäßige Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung (2 tätigkeitsbezogene Fortbildungen im Jahr – im Umfang von insgesamt mindestens 5 Stunden - sowie einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ alle 2 Jahre) ist Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren.

§ 2

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Gefördert werden in der Regel bis zu 9 Stunden täglich, insgesamt nicht mehr als 45 Stunden wöchentlich.
- (3)*² Wird die Kindertagespflege im Rahmen einer Randzeitenbetreuung vor oder nach dem Besuch einer Kindertageseinrichtung oder eines schulischen Betreuungsangebotes in Anspruch genommen, so wird diese nur im nachgewiesenermaßen erforderlichen Umfang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezuschusst. Hierbei gilt in der Regel eine Obergrenze von insgesamt 55 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit durch öffentlich geförderte Betreuungsangebote.

§ 3

Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

- (1) Das Jugendamt gewährt der Kindertagespflegeperson im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII. Diese umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 a SGB VIII.*³ Die Höhe der Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung ergibt sich aus § 4 dieser Satzung.
- (2) Das Jugendamt erstattet bezogen auf die Geldleistung gem. § 4 darüber hinaus die nachgewiesenen Aufwendungen zu 100% für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirkes seines Wohnsitzes betreut, so richtet sich die Erstattung der vorgenannten Aufwendungen nach § 49 Abs. 3 KiBiz, soweit die betreffenden Jugendämter nichts Abweichendes vereinbaren.
- (3) Über die in Abs. 2 und § 4 genannten Beträge hinaus ist die Erhebung privater Zuzahlungen von den Sorgeberechtigten nicht zulässig. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Absatz 2. Sollten gleichwohl unzulässige Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen des Jugendamtes.
- (4) Die Geldleistung wird nur für tatsächlich stattfindende Betreuung gewährt. Ausnahmsweise erfolgt eine Weiterzahlung der Geldleistung, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird, in folgenden Fällen:
 - a) Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson für bis zu 30 Betreuungstage im Jahr. Die Kindertagespflegeperson hat dem Jugendamt ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen.
 - b) Bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten Abwesenheiten aufgrund von Erholungsurlaub sowie Fortbildungen der Kindertagespflegeperson für bis zu 30 Betreuungstage im Jahr (ausgehend von 5 Betreuungstagen pro Woche). Voraussetzung ist in jedem Fall, dass zumindest an einem Tag eine tatsächliche Betreuung stattgefunden hat.

*² vom 1. Januar 2015 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 27. Mai 2015 - 51.07.01 -

*³ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

Alle Abwesenheiten, die nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, stellen Urlaubstage dar.

- c) Bei vorübergehenden Abwesenheiten der betreuten Kinder und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson, welche eine Länge von 6 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.

Alle übrigen, über Punkt a) bis c) hinausgehende Fälle, in denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 1 und 2 in Abzug gebracht.*⁴

(5) Das Jugendamt erstattet den Kindertagespflegepersonen die nachgewiesenen Kosten für das geforderte Grundmodul des Zertifizierungskurses nach den Richtlinien des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und für das Erste-Hilfe Training am Kind (16 UE) zu 100% sowie die Folgemodule des Zertifizierungskurses nach den Richtlinien des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der Qualifikation nach QHB zu jeweils 50%, sobald laufende Geldleistungen durch die Stadt Meerbusch gewährt werden. Darüber hinaus erstattet das Jugendamt die Kosten für die vorgeschriebene Weiterqualifizierung der Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderungen betreuen oder zukünftig betreuen werden. Die Erstattung erfolgt zu 100% sobald ein Kind mit Behinderung tatsächlich betreut wird.*⁵

(6) Kindertagespflegepersonen, die sich bereit erklären, kurzfristig im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein zusätzliches Kind für die Dauer der Erkrankung einer Kindertagespflegeperson in ihren Haushalt aufzunehmen und zu betreuen, wird für die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden der 1,5 fache Satz der laufenden Geldleistung gewährt.*⁶

(7) Die Kindertagespflegeperson erhält neben der laufenden Geldleistung nach § 4 dieser Satzung, die sich an der tatsächlichen wöchentlichen Betreuungszeit pro Kind orientiert, für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für eine Stunde pro Betreuungswoche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Der Stundensatz für diese zusätzliche Leistung entspricht der für die Kindertagespflegeperson geltenden Summe aus Sachleistung und Förderleistung nach § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung in der jeweils aktuellen Höhe.

§ 4 Höhe der Geldleistung*⁷

(1) Bei der Festlegung der Höhe der an die Kindertagespflegepersonen zu gewährenden Geldleistung wird aufgrund des unterschiedlichen finanziellen Aufwandes zwischen solchen Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, und solchen, bei denen die Betreuung im eigenen Haushalt erfolgt, differenziert.

(2) Der im Rahmen der an die Kindertagespflegepersonen zu gewährenden Geldleistung zu berücksichtigende Betrag für die Erstattung des Sachaufwandes wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, - unabhängig von der Qualifikationsstufe - ein Betrag i. H. v. 0,22 € pro Stunde pro Kind
- b) für Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreuen, - unabhängig von der Qualifikationsstufe - ein Betrag i. H. v. 1,28 €*⁸ pro Stunde pro Kind.

*⁴ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

*⁵ vom 1. Januar 2015 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 27. Mai 2015 - 51.07.01 -

*⁶ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

*⁷ vom 1. Januar 2019 an geltende Fassung entsprechend der V. Änderung vom 03. Mai 2019 - 51.07.06 -

*⁸ vom 1. Januar 2019 an geltende Fassung entsprechend der V. Änderung vom 03. Mai 2019 - 51.07.06 -

Durch diese Beträge sollen bei Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, folgende Kosten abgegolten werden:

- Kosten für eine Haftpflichtversicherung
- Fahrtkosten für Hol- und Bringfahrten in Bezug auf die betreuten Kinder
- sonstiger Verwaltungsaufwand (z. B. Porto- und Telefonkosten, Zuschuss zu Steuerberatungskosten etc.).

Bei Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreuen, sollen durch den festgesetzten Betrag insbesondere*⁹ folgende Kosten abgegolten werden:

- betreuungsbedingte Strom-, Wasser- und Heizkosten sowie Abfallentsorgungsgebühren*¹⁰
- betreuungsbedingte Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial etc.
- betreuungsbedingter zusätzlicher Reinigungs- und Renovierungsaufwand
- Kosten für eine Haftpflichtversicherung und sonstiger Verwaltungsaufwand (z. B. Porto- und Telefonkosten, Zuschuss zu Steuerberatungskosten etc.)

Die Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge durch die Kindertagespflegeperson für die Bereitstellung von Pflegematerial, Hygieneartikeln, Windeln, Verbrauchsmaterial zum Basteln etc. ist nach gegenwärtiger Rechtslage untersagt. Gemäß § 51 Absatz 1 KiBiz kann das Jugendamt die Zahlung eines angemessenen Entgelts ausschließlich für Mahlzeiten in der Kindertagespflege zulassen.

Für den Jugendamtsbereich Meerbusch wird die Erhebung eines Verpflegungsentgeltes in Höhe von monatlich 60,00 € bis 80,00 € bei einer Betreuung an 5 Tagen / Woche durch die Kindertagespflegeperson als angemessen anerkannt. In der betreuungsfreien Zeit (Urlaub, Krankheit) ist dieser Betrag entsprechend zu kürzen.

Die Erhebung eines Verpflegungsentgeltes ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Das Entgelt entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson.

Sollten zusätzliche Beiträge seitens der Kindertagespflegeperson erhoben werden, so sind die Voraussetzungen für eine öffentliche Förderung nicht mehr erfüllt und die Gewährung der Zuschüsse nach dem KiBiz können ganz oder teilweise widerrufen werden.

(3) Der im Rahmen der an die Kindertagespflegepersonen zu gewährenden Geldleistung zu berücksichtigende Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung wird wie folgt festgesetzt:

a)*¹¹ für Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, ein Betrag i. H. v. 2,24 € pro Stunde pro Kind in der Qualifikationsstufe 1 (Grundqualifikation) und 3,31 € pro Stunde pro Kind in der Qualifikationsstufe 2 (Aufbauqualifikation oder pädagogische Ausbildung)

b)*¹² für Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreuen, ein Betrag i. H. v. 2,65 € pro Stunde pro Kind in der Qualifikationsstufe 1 (Grundqualifikation) und 3,87 € pro Stunde pro Kind in der Qualifikationsstufe 2 (Aufbauqualifikation oder pädagogische Ausbildung).

Die Höhe der laufenden Geldleistungsbeträge – bezogen auf die Sachleistung sowie auf die Förderungsleistung – erhöht sich mit Wirkung vom 01.08.2022 analog § 37 KiBiz grundsätzlich in Höhe der prozentualen Fortschreibungsrate, die auch für die Anpassung der Kindpauschalen für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen gilt. Die Entscheidung über die Erhöhung der laufenden

*⁹ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

*¹⁰ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

*¹¹ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

*¹² vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

Geldleistungsbeträge zum folgenden Kindergartenjahr trifft der Rat der Stadt Meerbusch jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen unter Einbeziehung der in den umliegenden Vergleichskommunen geltenden Geldleistungsbeträge.

(4) Für ein Kind mit festgestellter Behinderung im Sinne von § 53 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wird – vorbehaltlich der Prüfung vorrangiger Leistungen – der zweifache Satz der laufenden Geldleistung gewährt, wenn die Kindertagespflegeperson die Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens

50 Unterrichtseinheiten nachweisen kann oder den Nachweis erbracht hat, dass sie mit einer solchen Zusatzqualifikationsmaßnahme begonnen hat.

(5) Bei der Betreuung von Mehrlingen (Drillinge und mehr) wird der Kindertagespflegeperson im Hinblick auf den erhöhten Pflegeaufwand bis zum Zeitpunkt der Erlangung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung der 1,2fache Satz der laufenden Geldleistung gewährt.

(6)*¹³ Die Tabelle der Geldleistungsbeträge erhält ab 01. Januar 2021 folgende Fassung:

	Kindertagespflege- personen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung Grundqualifizierung Sachleistung: 0,22 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,24 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 2,46 €/Std./Kind	Kindertagespflege- personen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung Aufbauqualifizierung Sachleistung: 0,22 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,31 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 3,53 €/Std./Kind	Kindertagespflege- personen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen Grundqualifizierung Sachleistung: 1,28 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,65 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 3,93 €/Std./Kind	Kindertagespflege- personen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen Aufbauqualifizierung Sachleistung: 1,28 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,87 €/Std./Kind Gesamtbetrag: 5,15 €/Std./Kind
Bild.-/Betr. arb.	11,00 €	15,00 €	17,00 €	22,00 €
10 Wstd.	107,00 €	153,00 €	171,00 €	224,00 €
11 Wstd.	118,00 €	169,00 €	188,00 €	246,00 €
12 Wstd.	128,00 €	184,00 €	205,00 €	269,00 €
13 Wstd.	139,00 €	200,00 €	222,00 €	291,00 €
14 Wstd.	150,00 €	215,00 €	239,00 €	313,00 €
15 Wstd.	160,00 €	230,00 €	256,00 €	336,00 €
16 Wstd.	171,00 €	246,00 €	273,00 €	358,00 €
17 Wstd.	182,00 €	261,00 €	290,00 €	381,00 €
18 Wstd.	193,00 €	276,00 €	308,00 €	403,00 €
19 Wstd.	203,00 €	292,00 €	325,00 €	425,00 €
20 Wstd.	214,00 €	307,00 €	342,00 €	448,00 €
21 Wstd.	225,00 €	322,00 €	359,00 €	470,00 €
22 Wstd.	235,00 €	338,00 €	376,00 €	493,00 €
23 Wstd.	246,00 €	353,00 €	393,00 €	515,00 €
24 Wstd.	257,00 €	368,00 €	410,00 €	537,00 €
25 Wstd.	267,00 €	384,00 €	427,00 €	560,00 €
26 Wstd.	278,00 €	399,00 €	444,00 €	582,00 €
27 Wstd.	289,00 €	414,00 €	461,00 €	605,00 €
28 Wstd.	299,00 €	430,00 €	478,00 €	627,00 €
29 Wstd.	310,00 €	445,00 €	496,00 €	649,00 €
30 Wstd.	321,00 €	460,00 €	513,00 €	672,00 €
31 Wstd.	332,00 €	476,00 €	530,00 €	694,00 €
32 Wstd.	342,00 €	491,00 €	547,00 €	717,00 €
33 Wstd.	353,00 €	506,00 €	564,00 €	739,00 €
34 Wstd.	364,00 €	522,00 €	581,00 €	761,00 €
35 Wstd.	374,00 €	537,00 €	598,00 €	784,00 €
36 Wstd.	385,00 €	553,00 €	615,00 €	806,00 €
37 Wstd.	396,00 €	568,00 €	632,00 €	829,00 €
38 Wstd.	406,00 €	583,00 €	649,00 €	851,00 €
39 Wstd.	417,00 €	599,00 €	666,00 €	873,00 €
40 Wstd.	428,00 €	614,00 €	684,00 €	896,00 €
41 Wstd.	439,00 €	629,00 €	701,00 €	918,00 €
42 Wstd.	449,00 €	645,00 €	718,00 €	940,00 €
43 Wstd.	460,00 €	660,00 €	735,00 €	963,00 €
44 Wstd.	471,00 €	675,00 €	752,00 €	985,00 €
45 Wstd.	481,00 €	691,00 €	769,00 €	1.008,00 €

Die Berechnung der Monatspauschalen erfolgt abhängig vom Betreuungsumfang pro Woche x 4,348 Wochen x Stundensatz entsprechend der Qualifikationsstufe gerundet auf volle Zahlbeträge.

*¹³ vom 1. Januar 2019 an geltende Fassung entsprechend der V. Änderung vom 03. Mai 2019 - 51.07.06 -

(7)*¹⁴ Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt mit dem ersten offiziellen Betreuungstag entsprechend dem beantragten Betreuungsumfang gemäß der jeweils aktuellen Geldleistungstabelle. Hierbei wird jeweils auf volle Betreuungsstunden gerundet. Die Eingewöhnungszeit umfasst in der Regel die ersten vier Wochen der Betreuung, kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes jedoch ausgeweitet werden. Sofern ein Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats beginnt, wird die laufende Geldleistung für den vollen Monat gewährt. Beginnt ein Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, wird die Hälfte der laufenden Geldleistung für diesen Monat gezahlt. Änderungen im Betreuungsumfang sind maximal einmal pro Quartal jeweils zu Beginn oder zur Mitte eines Kalendermonats möglich. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder im Fall eines Zuständigkeitswechsels erfolgt eine taggenaue Abrechnung und Einstellung der laufenden Geldleistung zum jeweiligen Kündigungstermin bzw. zum Datum der Fallübergabe.

§ 5 Erhebung von Elternbeiträgen

(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 31. Mai 2012“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz) oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Änderungen der familiären Verhältnisse im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
- Abwesenheitszeiten der Kindertagespflegeperson oder des betreuten Kindes*¹⁵
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung
- Bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege praktiziert wird, insbesondere Wechsel der Räumlichkeiten.

(2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen

*¹⁴ vom 1. August 2019 an geltende Fassung entsprechend der VI. Änderung vom 10. Oktober 2019 - 51.07.07 -

*¹⁵ vom 1. Mai 2018 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 27. April 2018 - 51.07.04 -

der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

(3) Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung des Kindes durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

- Kopie des vollständigen und von der Kindertagespflegeperson sowie der Personensorgeberechtigten unterschriebenen Betreuungsvertrages,
- alle von der Kindertagespflegeperson ausgefüllten Antragsunterlagen zur Bezuschussung von Kindertagespflege gem. §§ 22, 23 SGB VIII,
- alle von den Eltern ausgefüllten Antragsunterlagen zur Gewährung einer Bezuschussung zur Kindertagespflege gem. §§ 22, 23 SGB VIII inklusive der Arbeitszeitennachweises sowie geeigneter Einkommensnachweise

Erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen wird die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, 10. Juli 2013

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 12. Juli 2013 im Amtsblatt, in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht.